

An das  
SG 30

im Hause

Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen 27. Jan. 2020 - Eingegangen -
---

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde <b>Aresing</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschafts.plan
	<b>8. Änd. FNP (i. d. F. v. 25.11.2019)</b>
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan _____ für das Gebiet _____
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange <b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange <b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>
2.1	
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Rahmen der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Aresing sind am südlichen Ortsausgang erhebliche Vergrößerungen von Gewerbegebietsflächen geplant. Hierbei sind neben dem Gewerbelärm auch die entsprechenden Verkehrsströme mit zu betrachten.

Bereits im Zuge der jetzt anstehenden 8. FNP-Änderung ist die schalltechnische Verträglichkeit der erheblichen Ausweitungen der geplanten Gewerbegebietsflächen mit den dadurch auch verbundenen Verkehrsströmen im Rahmen einer schalltechnischen Immissionsprognose durch ein nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenes Institut – im Benehmen mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - ermitteln zu lassen. Hierbei ist auch die schalltechnische Vorbelastung aus direkt benachbarten bestehendem Gewerbe zu berücksichtigen.

Die Bewertung der 8. Änderung des FNP erfolgt nach Vorlage der schalltechnischen Immissionsprognose.

Neuburg, 21.01.2020  
Ort, Datum

  
Unterschrift